Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle
Jurij-Gagarin-Ring 114

99084 Erfurt

Deutsche Post AG

Hinweis:
Umschlag bitte aufbewahren, siehe Hinweis unten!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift) 10.41 Uhr
Höland 22.09.26

Förmliche Zustellung

Aktenzeichen
632-01/632-Hdo/002-0082#-006-0101 SE-

Weitersenden innerhalb des

1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:

1.10 ☐ Nur an den Zustellungsadressaten selbst und ohne Nachsendung an Vertretungsberechtigte gemäß Nachsendeauftrag
1.11 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.12 ☒ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Zustellungsadressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). **Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf.** Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder In den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Hinweis in leicht verständlicher Sprache:

Dieser Brief enthält wichtige Informationen.

Es geht um einen Fall vor einem Gericht.
Oder es geht um wichtige Informationen einer Behörde.

Bitte lesen Sie den Brief.
Sie verstehen den Brief nicht?
Dann bitten Sie um Hilfe.

Bewahren Sie den Brief auf.
Bewahren Sie auch den gelben Briefumschlag auf.
Auf dem Briefumschlag steht ein Datum.
Das Datum bedeutet: Dann haben Sie den Brief bekommen.

Es kann sein, dass Sie später beweisen müssen:
Ich habe diesen Brief an diesem Tag bekommen.

Aus 100% Altpapier - erspart Energie, Rohstoff und Abfall

Freistaat Thüringen

Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
Postfach 80 02 15, 99028 Erfurt

- Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht -

Mit Postzustellungsurkunde

Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH

Am Güterbahnhof

07318 Saalfeld

Bearbeitung:
Hannes Spitzhüttl

Telefon:
(03 61) 3 49 63 – 2 51

Telefax:
(03 61) 3 49 63 – 2 05

e-Mail:
landeseisenbahnaufsicht-erf@eba.bund.de

Geschäftszeichen **(bitte im Schriftverkehr immer angeben)**
63270/632tbb/002-0082#006-010/SE-SEG

Datum:
21. September 2026

VMS-Nr.: 3550214 - 50

Betreff: **Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes gem. § 7f Abs.1 Allgemeines Eisenbahn-Gesetz (AEG) der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur einer Serviceeinrichtung der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH am Standort in Saalfeld/Saale**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.05.2026

Anlagen: keine

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 7f Abs.1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG vom 27.12.1993, BGBl I S.2396 in der aktuellen Fassung) und gemäß Ihrem Antrag vom 21.05.2026 ergeht an Sie im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Digitales und Infrastruktur des Freistaates Thüringen folgender

Bescheid:

1. Ich erteile der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH die Erlaubnis für die Aufnahme des Betriebes der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur einer Serviceeinrichtung einschließlich Gebäude und Grundstück am Standort in Saalfeld/Saale unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

a. Die Erlaubnis ist beschränkt auf den Bereich der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur im Bahnhof Saalfeld/Saale der Serviceeinrichtung der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH. Diese umfasst die Gleise beginnend an den Anschlussgrenzen zur Eisenbahninfrastruktur der DB InfraGO AG

- 21 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gleisverbindung Gl. 31/35,
- 40 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 30 (südlicher Teil),
- 30 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 29,
- 27 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 26 und
- 18 m vor der Drehscheibe aus Richtung Gl. 30 (nördlicher Teil)

bis zum jeweiligen Schienenstoß an der Drehscheibe sowie einschließlich der Drehscheibe.

Weiterhin Gleis 36 von der ersten kurzen Schwelle hinter dem So 12 der Weiche W439b (linker Strang) bis 55 m Richtung TA-Halle der EWS EisenbahnWerk Saalfeld GmbH.

Die Infrastrukturgrenzen gegenüber dem Infrastrukturbereich der DB InfraGO AG sind jeweils örtlich zu kennzeichnen.

b. Kopien Ihrer Regelungen zur Führung des sicheren Betriebs und zur Erfüllung der Anforderungen an die öffentliche Sicherheit, Festlegungen des anzuwendenden betrieblichen Regelwerks, Betriebs- und Bauanweisungen, örtliche betriebliche Vorschriften usw. sind mir, auch nach Aktualisierungen, in der jeweils aktuellen Fassung zu übersenden.

2. Für die Durchführung der Prüfung und Erteilung des Bescheides werden Gebühren in Höhe von 1032,00 € erhoben, welche durch Sie zu tragen sind.

<u>Für die Erteilung meines Bescheides haben vorgelegen:</u>

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis der Aufnahme des Betriebes nach § 7f Abs. 1 AEG vom 21.05.2026, mein Posteingang (2026-05-26/63698 und 2026-05-26/63700) vom 26.05.2026,
- Mein Schreiben 632tbb/002-0082#006-003 vom 29.05.2026 bezüglich Eingangsbestätigung des Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes entsprechend § 7f Abs. 1 AEG inkl. Aussetzung der Frist nach § 7f (2) AEG
- Eintragung im öffentlichen Handelsregister B des Amtsgerichts Jena der Firma Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH vom 21.05.2026 mit Registrierzeichen HRB 523666,
- Bestätigung der zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme bestehenden Bestellung des Eisenbahnbetriebsleiters sowie seines Stellvertreters vom 21.05.2025 für das Unternehmen Saale-Unstrut-Bahn GmbH, ausgestellt vom Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur, Az.: 1080-42-3655/20-2-43934/2025

- Bescheid über die Bestätigung der Bestellung der Eisenbahnbetriebsleitung der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH, vom 02.12.2025
- Geschäftsanweisung der Firma Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH für den Sicherheitsmanagementverantwortlichen (EBL) im Gesamtunternehmen (EVU & EIU) vom 06.10.2025
- Örtliche Betriebsvorschriften (ÖbV) für die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung gem. § 2 (9) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH; Version 1.1 vom 28.07.2026
- Lageplan – Grenze der Betriebsführung SEG / Schnittstelle EWS, Version 1.0 vom 16.07.2026
- Unfallmeldetafel I und II der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (Regelung Notfallmanagement)
- 1. Nachtrag zum Infrastrukturanschlussvertrag 101206412 (Referenznummer 1-6383-208363-001) im Bahnhof Saalfeld, vom 22.04.2026
- 1. Nachtrag zur Nebenabrede zum Infrastrukturanschlussvertrag 101206412 (Referenznummer 1-6383-208363-001) im Bahnhof Saalfeld, vom 22.04.2026
- 1. Nachtrag zur Vereinbarung über das Gleis 36 im Bahnhof Saalfeld, vom 22.04.2026
- Schnittstellenregelung Serviceeinrichtung Saalfeld – Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (SEG) / DB InfraGO AG, vom 24.06.2026
- Schnittstellenregelung Serviceeinrichtung Saalfeld – Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH (SEG) / Eisenbahnwerk Saalfeld (EWS), Version 1.0 vom 17.07.2026
- Bestätigung der DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Köln zur bestehenden Eisenbahn-Haftpflichtversicherung gem. § 14 AEG vom 14.07.2026 (Nr. 84885374/7)
- Bestätigung der EBO-Konformität der Eisenbahnbetriebsanlagen der Serviceeinrichtung Saalfeld – Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH, vom 15.07.2026
- Inspektionsbefund Nr. Sa 01/24 – Untersuchung Drehscheibe vom 30.03.2024
- Sicherheitsmanagementsystem Dokumentiertes Managementsystem zur Gewährleistung des sicheren Eisenbahnbetriebs der Eisenbahninfrastruktur der öffentlichen Serviceeinrichtung, vom 24.06.2026
- Sicherheitsmanagementsystem - Kontrolle von Eignung und Kompetenz, Version 1.0 vom 16.07.2026
- Benutzung von Infrastrukturanlagen Betriebsstandort Öffentliche Serviceeinrichtung Saalfeld/Saale 1 (D-SEIG.7901A01) und 2 (D-SEIG.7901A02), vom 15.07.2026

Hinweise:

Netzzugangsbedingungen/Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen sowie zugehörige Tarife sind aufzustellen und zugänglich zu machen, s. hierzu die Regelungen des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG). Die Überwachung diesbezüglich hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) übernommen.

Begründung:

Zu 1.

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen ist aufgrund § 5 Abs. 1a Nr. 2, Abs. 1b Nr. 2, sowie § 2 Abs. 9 und 11, und § 7c des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) i.V.m. § 2 Abs. 4 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO vom 08.05.1967, BGBl II, S. 1563 in der aktuellen Fassung) sowie dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Eisenbahn-Bundesamt, in Kraft seit dem 01.01.2009, zuständig für die Eisenbahnaufsicht im Bereich der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastruktur der Serviceeinrichtung des Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH am Standort in Saalfeld/Saale.

Gemäß § 6 Abs. 1 AEG bedarf der Betreiber einer Serviceeinrichtung keiner Unternehmensgenehmigung. Des Weiteren liegt keine Bedürftigkeit einer Sicherheitsgenehmigung gem. § 7c AEG als Betreiber von Schienenwegen im übergeordneten Netz vor. Somit war zur Aufnahme des Betriebes eine Erlaubnis gem. § 7f Abs. 1 AEG zu erteilen. Eine solche Erlaubnis der Aufsichtsbehörde ist zu erteilen, wenn die Anforderungen nach dem AEG und den darauf beruhenden Verordnungen erfüllt sind.

Gemäß § 2 Abs. 11 AEG gilt, dass ein Betreiber einer Serviceeinrichtung jedes Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dass für den Betrieb einer oder mehrerer Serviceeinrichtungen zuständig ist. Der Begriff der Eisenbahninfrastruktur gemäß AEG umfasst die Betriebsanlagen einer Eisenbahn und damit auch Serviceeinrichtungen. Folglich ist der Begriff Eisenbahninfrastrukturunternehmen in diesem Zusammenhang anzuwenden. Der Charakter des öffentlichen Verkehres ergibt sich aus den Bestimmungen von § 3 AEG. Im § 11 Abs. 1, 1.Satz AEG wird gleichermaßen für einen Betreiber von Schienenwegen als auch für den Betreiber von Serviceeinrichtungen auf die Verpflichtung zum Betrieb ihrer Eisenbahninfrastruktur hingewiesen. Gemäß den Vorgaben des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) sind, entsprechend Anlage 1 zu diesem Gesetz, die als Eisenbahnanlagen zu definierenden Anlagen aufgeführt. Weiterhin regelt der § 10 des ERegG unter Abs. 1 das Recht auf Zugang zu Eisenbahnanlagen für alle Arten von Schienengüterverkehrsdiensten. Dieses Recht schließt auch den Zugang zu Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nummer 2 des ERegG ein, dort sind u. a. unter Punkt d) Abstellgleise, unter Punkt e) Wartungseinrichtungen sowie unter Punkt h) Hilfseinrichtungen enthalten.

Mit Schreiben der Saalfelder Eisenbahn und Infrastruktur GmbH vom 21.05.2026, mein Posteingang vom 26.05.2026, wurde an die zuständige Aufsichtsbehörde der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes für die öffentliche Eisenbahninfrastruktur einer Serviceeinrichtung am Standort Saalfeld/Saale gestellt. Entsprechend § 7f Abs. 2 AEG erfolgte hierzu eine schriftliche Eingangsbestätigung mit meinem Schreiben 632tbl/002-8245#001-008_EIU-SEI vom 29.05.2026. Dem Antrag waren Unterlagen und Nachweise als Belege dafür beigefügt bzw. wurden mit Schreiben vom 29.07.2026 nachgereicht, dass die Eisenbahn sicher betrieben werden kann.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Betriebes liegen vor. Nach allem habe ich die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebes unter Maßgabe der Beachtung der Nebenbestimmungen erteilt.

Zu Nebenbestimmung a:

Die räumliche Begrenzung der Erlaubnis entspricht dem beantragten Umfang der Eisenbahninfrastruktur.

Zu Nebenbestimmung b:

Der Landesbeauftragte für Eisenbahnaufsicht kann gemäß § 5a Abs. 2 AEG zur Wahrnehmung seiner Aufgabe Anweisungen zur Einhaltung der in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften treffen. Zu den in § 5 Abs. 1 AEG genannten Vorschriften zählt u. a. die Beachtung des AEG und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Im Sinne der §§ 1 und 3 des o.g. Verwaltungsabkommens wurde zur Erteilung der Erlaubnis eine eisenbahnaufsichtliche Prüfung der eingereichten Unterlagen durchgeführt.

Zu den Forderungen des § 4 Abs. 4 AEG gehört es, dass Eisenbahnen, die keine Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung benötigen, in geeigneter Weise Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der öffentlichen Sicherheit festzulegen und über deren Inhalt in nicht personenbezogener Form Aufzeichnungen zu führen haben. Zudem müssen u.a. Eisenbahninfrastrukturen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit an den Betrieb genügen, weshalb Aufschreibungen dazu in aktueller Fassung vorgehalten werden müssen (vgl. § 4 Abs. 1 Punkt 2 AEG). Als Anforderungen der öffentlichen Sicherheit gelten u. a. Festlegungen darüber, unter welchen Bedingungen und Vorgaben der Eisenbahnbetrieb auf der benachbarten und im Austausch in Richtung der eigenen/benachbarten Eisenbahninfrastruktur geführt werden soll. Dazu gehören auch Festlegungen zum Schutz des eigenen bzw. benachbarten Eisenbahnverkehrs oder der Infrastruktur vor Gefahren, die beim eigenen oder dem Betrieb benachbarter Eisenbahnen entstehen oder von den Betriebsanlagen ausgehen (z. B. Bedienungsanweisungen, Schnittstellenregelungen betrieblicher/sicherungstechnischer Art usw.).

Die Forderung über die Vorlage der Regelungen, auch nach Aktualisierungen in der jeweils aktuellen Fassung dient der Führung der Eisenbahnaufsicht auf der Grundlage jeweils aktueller Dokumente.

Zu 2.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. 2005, S. 325) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. 2001, S. 456) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (ThürVwKostOMBLV) vom 09. September 2006 (GVBl. 2006, S. 497) geändert am 27.05.2020 in „Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (ThürVwKostOMIL)" in der jeweils gültigen Fassung.

Danach werden für Amtshandlungen nach dem AEG, sowie der darauf beruhenden Rechtsvorschriften, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen wurde, Kosten erhoben.

Aus der Anlage zu § 1 ThürVwKostOMIL ergibt sich unter Ziffer 3.5.18, dass für die Erteilung einer Erlaubnis auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Gebühren in einer Spanne von 100 bis 2000 Euro erhoben werden.
Die Höhe der Gebühr wird auf 1032,00 Euro festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **1032,00 Euro** bis zum **23.10.2026** an das Kreditinstitut:

Empfänger:	Freistaat Thüringen
Kreditinstitut:	HELABA
IBAN:	DE90 8205 0000 3004 4440 34
BIC:	HELADEFF820

unter Angabe des Verwendungszweckes: **1001264449369**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gera, Rudolf – Diener – Straße 1, 07545 Gera erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Spitzhüttl

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR EISENBAHNAUFSICHT DES FREISTAATES THÜRINGEN

DER ... DESBEAUFTRAGTE
FÜR EISENBAHNAUFSICHT
DES FREISTAATES THÜRINGEN